

Amtsblatt

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 18

Jahrgang 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Human Resource Management“ an den Fachhochschulen
Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg vom 22. Oktober
2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Human Resource Management“ an den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg

Vom 22. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs.1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung erlassen die Fachhochschule Regensburg, die Fachhochschule Amberg-Weiden und die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Träger des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang „Human Resource Management“ wird gemeinsam von den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg (Trägerhochschulen) getragen. Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter – Trägerhochschulen ist möglich.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des betrieblichen Personalmanagements zu vermitteln. Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Personalpraxis ermöglichen. Die Berücksichtigung internationaler und interkultureller Aspekte im Lehrangebot soll den Auswirkungen der Globalisierung des Wirtschaftslebens auf die Personalfunktion Rechnung tragen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Ein mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ bzw. B nach ECTS-Notenskala oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits, umfasst. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Masterkommission. Im Falle eines nicht wirtschaftswissenschaftlichen Erststudiums sind vor Aufnahme des Masterstudiums wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen. Näheres (insbesondere Art und Umfang der Grundkenntnisse, spätester Zeitpunkt des Nachweises) bestimmt die Masterkommission. Die Prüfungsgesamtnote „gut bestanden“ ist nicht erforderlich, wenn eine mindestens zweijährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit entscheidet die Masterkommission.
2. Ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen. Der Nachweis hierfür kann geliefert werden durch
 - ein Praxissemester im Vorstudium oder
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - eine zusammenhängende einschlägige betriebspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Masterkommission. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 8 Wochen der betriebspraktischen Tätigkeit noch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums abgeleistet werden;
3. Das Bestehen des Auswahlverfahrens gemäß § 4.

(2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

(3) Bei Bewerbern, die einen Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS- Punkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.

(4) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.
- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termine und Dauer die Masterkommission festlegt. Gegenstand der Prüfung sind
 - Motivation für die Aufnahme des Masterstudiums,
 - Erkennen und Beurteilen personalwirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme,
 - Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
 - Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze.
- (3) Die Prüfung wird von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Trägerhochschulen abgenommen, von denen mindestens einer bzw. eine Lehraufgaben im Masterstudiengang Human Resource Management wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Masterkommission.
- (4) Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Maßgeblich hierfür ist eine von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzte Mindestpunktzahl.
- (5) Im Falle, dass mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Prüfung bestehen, als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet die Rangfolge der Punktzahl über die Aufnahme ins Studium.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Wird in der Eignungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“ erzielt, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang „Human Resource Management“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (3) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden und unter denen jede Studentin bzw. jeder Student nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschulen zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Masterkommission erstellt jeweils vor Beginn eines Semesters zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden den Entwurf eines Studienplans, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den zuständigen Fakultätsräten der Trägerhochschulen beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodulgruppen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterkommission, Prüfungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang „Human Resource Management“ wird eine Masterkommission für die Dauer von 2 Jahren gebildet. Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission, der Zulassung zum

Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für die Fakultätsräte. Sie besteht aus 4 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen aus den Fakultäten Betriebswirtschaft der Trägerhochschulen. Jede Trägerhochschule soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder der Masterkommission wählen ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) Für den Masterstudiengang „Human Resource Management“ ist der Prüfungsausschuss der Fachhochschule Regensburg zuständig.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Die Masterkommission und deren Vorsitzender oder deren Vorsitzende werden vom Prüfungsamt der Fachhochschule Regensburg unterstützt.
- (2) Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Prüfungsamt der Fachhochschule Regensburg zu richten. Das Prüfungsamt leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan weiter.
- (3) Alle hochschulöffentlichen Bekanntgaben der Prüfungsorgane werden vom Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule bekannt gemacht. Sie können außerdem in das Intranet der jeweiligen Fachhochschule eingestellt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Leistung sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist auch mündlich zu präsentieren, sofern die Bewertung der schriftlichen Arbeit mindestens „ausreichend“ ergibt.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters ausgegeben. Voraussetzung ist, dass die Studierenden bereits mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erzielt haben.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang „Human Resource Management“ wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Masterkommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der Studierende oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Masterkommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.

- (6) Die mündliche Präsentation erfolgt in Gegenwart der zuständigen Prüfer, die ergänzende Fragen stellen können. Die Masterkommission trifft nähere Regelungen zum Verfahren. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit berücksichtigt.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Masterarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 11

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student oder eine Studentin aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um 1 Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist höchstens bei 3 Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Masterkommission kann außerhalb des regulären Prüfungszeitraums Wiederholungsprüfungen anbieten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage 1 gebildet.

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg erstellt (vgl. Anlage 2). Im Master-Prüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle gemäß § 11 Abs. 2 RaPO angefügt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß nationalen und internationalen Vorlagen beigelegt.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 ausgestellt.

§ 16 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.02.2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2008 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Senate der Fachhochschulen Amberg-Weiden vom 01.02.2006, Deggendorf vom 22.02.2007 und Regensburg vom 28.06.2007 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12.03.2007, Nr. XI/3-H.3441.RE-11/38 900 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidenten der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg.

Die Satzung wurde am 22. Oktober 2007 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Oktober 2007.

Regensburg, den 3. August 2007

Amberg, den 10. August 2007

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident der Fachhochschule Regensburg

Prof. Dr. J. Hauer
Vizepräsident der Fachhochschule Amberg-Weiden

Deggendorf, den 3. September 2007

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident der Fachhochschule Deggendorf

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Human Resource Management“ an den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
				Prüfungen						
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsanweisung ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Notengewicht	Credits nach ECTS	
1	Strategische Unternehmensführung und Grundsatzfragen des HRM	6	SU, Ü	schrPr 120-150				1,25	7	
2	Internationales und interkulturelles HRM	4	SU, Ü, S			StA, KI		1,0	5	
3	Arbeitsmarkt und HRM	2	SU, Ü	schrP 90-120				0,75	3	
4	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Industrial Relations	6	SU, Ü, S			StA, 2 KI		1,25	8	
5	IT-gestützte Personalarbeit und Personalcontrolling	6	SU, Ü, Pr			StA, 2 KI		1,25	7	
6	Beschäftigungs- und Arbeitszeitpolitik, Personalflexibilisierung	4	SU, Ü	schrP 90-120				1,0	5	
7	Entwicklung und Bindung von Humanressourcen	4	SU, Ü	schrP 90-120				1,0	5	
8	Ganzheitliches Entgelt- und Sozialleistungsmanagement, betriebliche Altersvorsorge	4	SU, Ü			StA, KI		1,0	5	
9	Organisationsentwicklung/ Change Management	4	SU, Ü, S			StA, KI		1,0	5	
10	Projektbezogene empirische Personalforschung	4	SU, Ü, S, Praxisprojekt			StA, KI		1,0	6	
11	Kooperation und Konfliktlösung	2	SU, Ü, S	schrP 90-120				0,75	2	
12	Arbeitswissenschaft	2	SU, Ü	schrP 90-120				0,75	2	
13	Masterarbeit schriftlich						Fachendnote mit Fach Nr. 14 Notengewicht 0,75	5,0	25	
14	Masterkolloquium				mind. ausreichende Bewertung von Nr. 13	mdILN 2)	Fachendnote mit Fach Nr. 13 Notengewicht 0,25		5	
Summe		48						17,0	90	

¹⁾ Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung

²⁾ Präsentation der Masterarbeit und Beantwortung von Fragen der Prüfer

Abkürzungen:

KI = Klausur
S = Seminar

Ü = Übung
StA = Studienarbeit

Pr = Praktikum
schrP = schriftliche Prüfung

mdILN = mündlicher Leistungsnachweis
SU = Seminaristischer Unterricht

TN = Teilnahmenachweis
SWS = Semesterwochenstunden and Accumulation System
ECTS = European Credit Transfer

Anlage 2 zur SPO Master in HRM



FACHHOCHSCHULE REGENSBURG
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
HOCHSCHULE FÜR
TECHNIK
WIRTSCHAFT
SOZIALWESEN



MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr
geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung im Studiengang Human Resource Management abgelegt und bestanden.

Prüfungsgesamtnote:

Gesamturteil:

Fächer/Module	Credits ¹	Noten- gewicht	Endnote (Notenwert)
Strategisches und internationales Management			
Strategische Unternehmensführung und Grundsatzfragen des HRM	7	1,25	
Internationales und interkulturelles HRM	5	1,00	
Arbeitsmarkt und HRM	3	0,75	
Rechtliche und administrative Fragen des HRM			
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,			
Industrial Relations	8	1,25	
IT-gestützte Personalarbeit und Personalcontrolling	7	1,25	
Instrumente der Personalpolitik			
Beschäftigungs- und Arbeitszeitpolitik,			
Personalflexibilisierung	5	1,00	
Entwicklung und Bindung von Humanressourcen	5	1,00	
Ganzheitliches Entgelt- und Sozialleistungsmanagement, betriebliche Altersvorsorge	5	1,00	

¹ Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Semesters insgesamt werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

Mensch und Organisation

Organisationsentwicklung/Change Management	5	1,00
Projektbezogene empirische Sozialforschung	6	1,00
Kooperation und Konfliktlösung	2	0,75
Arbeitswissenschaft	2	0,75

Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) 30 5,00

Thema:

Die Masterprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom dd. *Monat* 2007 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resource Management vom in der jeweiligen Fassung.

Amberg, den

Deggendorf, den

Präsident
(Siegel FH AM-WEN)

Präsident
(Siegel FH DEG)

Regensburg, den

Regensburg, den

Präsident
(Siegel FHR)

Vorsitzender der Masterkommission

Anlage 3 zur SPO Master in HRM



URKUNDE

die Fachhochschule Amberg-Weiden, die Fachhochschule Deggendorf und die Fachhochschule Regensburg verleihen

Frau/Herrn
geboren am in

aufgrund der am im Studiengang Human Resource Management erfolgreich
abgelegten Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Arts** (Kurzform: M. A.)

Amberg, den Deggendorf, den Regensburg, den

Dekan Dekan Dekan

Präsident
(Siegel FH AM-WEN) Präsident
(Siegel FH DEG) Präsident
(Siegel FHR)